

# SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

§	1	Gebührengegenstand
§	2	Gebührenbescheide
§	3	Gebührenhöhe
§	4	Gebührensschuldner
§	5	Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
§	6	Fälligkeit der Gebühren
§	7	Gebührevorschuß
§	8	Gebührenbefreiung
§	9	Gebührenerstattung
§	10	Ausnahmen
§	11	Pflichten der Gebührensschuldner
§	12	Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

**Vom 08. August 2001**

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) und des Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 sowie Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek. vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz v. 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende

**SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG:**

**§ 1**

**Gebührengegenstand**

- (1) Die Stadt Plattling erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wege und Plätze sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatstraßen und Kreisstraßen im Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannten Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (§ 8 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- (4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

## § 2

### **Gebührenbescheide**

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

## § 3

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Wochengebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Woche auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteil mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 5,- € festzusetzen, so wird von der Gebührensollstellung und -einziehung abgesehen.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger oder
  2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
  3. Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge - wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen - jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Tages- und Wochengebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Gebührevorschuss**

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8**

### **Gebührenbefreiung**

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

## **§ 9**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenrückerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,-- € beträgt.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit dem Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

## **§ 11**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund (außerhalb des Messe-, Markt- und Dultverkehrs) vom 06. Mai 1981 außer Kraft.

Plattling, den 08. August 2001

Siegfried Scholz  
Erster Bürgermeister

## G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Plattling vom 08. August 2001

Tarif- Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr €
1	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je qm Gesamtfläche und je Jahr	15 - 102
2	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds und sog. Mofas udgl. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahres-Pauschgebühr (ohne Rücksicht auf Art und Anzahl der Räder und auf die Sondernutzungsdauer	31 - 153
3	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte udgl.	Je Frontmeter und Je Woche	Die ersten 14 Tage sind gebührenfrei. Ab dem 15. Tag 1 – 10
4	Gleisanlagen und -verlegungen	je lfd. Meter und je Jahr	6 - 25
5	Kioske (feste und fahrbare) Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	15 - 51
6	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	3 - 5
7	Leitungen (über- und unterirdische; besonders von Rohren, Kabeln und Kanälen)	Je angefangene 100 m Länge und je Monat	3 - 12
8	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Je Stück und je Jahr	15 - 153

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr €
9	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.)	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	6 - 25
10	Schaustellerunternehmen	Je Frontmeter (bei je Meter Durchmesserlänge) und je Tag	1 - 12
11	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je qm Gesamtfläche und je Jahr	15 - 31
12	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z. B. Zeitungen)	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	15 - 31
13	Warenkisten und Warenkörbe (z. B. für Obst und Gemüse)	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	15 - 31
14	Zirkusunternehmen	Je Tag	5 - 51
15	Zapfsäulen und Tankstellen	Je Stück, je Jahr	51 - 511
16	Milchbänke	gebührenfrei	
17	Tische, Stühle, Bänke udgl.	bis 15 qm Verkehrsfläche und pro Jahr jeder weitere qm	26 3